

Synopsis

Änderung des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **751.22**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023; Vorlage Nr. 3628.2 (Laufnummer 17462)
	Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr (Strassenverkehrssteuergesetz; SVStG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1] sowie auf Art. 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958[SR 741.01], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 751.22 , Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr	Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr (Strassenverkehrssteuergesetz; SVStG)
vom 30. Oktober 1986	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1] sowie auf Art. 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)[SR 741.01],	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1] sowie auf Art. 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958[SR 741.01],

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023; Vorlage Nr. 3628.2 (Laufnummer 17462)
<i>beschliesst:</i>	
<p>§ 1a Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern</p> <p>¹ Das Strassenverkehrsamt kann Kontrollschildnummern versteigern.</p> <p>² Fahrzeughaltende können die ihnen zugeteilte Kontrollschildnummer unentgeltlich oder entgeltlich an andere Fahrzeughaltende abtreten.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Modalitäten und das Verfahren der Abtretung und der Versteigerung von Kontrollschildnummern fest.</p> <p>⁴ Der Ertrag aus der Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern dient nicht der Spezialfinanzierung der Baukosten für die Kantonsstrassen und ist von der Berechnung des Nettoertrags aus Steuern und Gebühren des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs ausgenommen[§ 35 GSW].</p>	<p>⁴ Der Ertrag aus der Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern dient nicht der Spezialfinanzierung der Baukosten für die Kantonsstrassen und ist von der Berechnung des Nettoertrags aus Steuern des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs ausgenommen[§ 35 GSW].</p>
<p>§ 5 Steuererlass für Invalide</p> <p>¹ Invaliden, die wegen ihres Gebrechens auf ein Fahrzeug angewiesen sind, wird auf Gesuch hin für Fahrzeuge bis 3000 ccm Hubraum die Steuer erlassen.</p> <p>² Über solche Gesuche entscheidet die Sicherheitsdirektion.</p> <p>³ Der Erlass erstreckt sich nicht auf die Gebühren.</p>	<p>§ 5 Steuererlass</p> <p>¹ Personen, die aufgrund ihrer körperlichen Behinderung auf ein Fahrzeug angewiesen sind, erlässt das Strassenverkehrsamt auf Gesuch hin die Steuer.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 7 Rechnungstellung</p> <p>¹ Die Steuer wird für das Kalenderjahr im Voraus geschuldet. Sie kann gegen Gebühr in zwei Raten halbjährlich entrichtet werden.</p> <p>² Alle Steuerbeträge werden auf den ganzen Franken auf- oder abgerundet.</p>	<p>¹ Die Steuer wird für das Kalenderjahr im Voraus geschuldet.</p>
<p>§ 10 Bemessungsgrundlagen</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023; Vorlage Nr. 3628.2 (Laufnummer 17462)
<p>¹ Für Personenwagen, Motorräder und Kleinmotorräder bildet der Hubraum die Bemessungsgrundlage, für Personenwagen und Motorräder mit elektrischem Antrieb sowie die übrigen Fahrzeugarten das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis, für Sattelmotorfahrzeuge das Gewicht des Zuges.</p>	<p>¹ Für Personenwagen, Motorräder und Kleinmotorräder bilden das Gesamtgewicht und die Leistung gemäss Fahrzeugausweis die Bemessungsgrundlage.</p> <p>² Für die übrigen Fahrzeugarten bildet das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis die Bemessungsgrundlage, für Sattelmotorfahrzeuge das Gewicht des Zuges.</p> <p>³ Personenwagen ohne Angaben zum Gesamtgewicht und/oder zur Leistung im Fahrzeugausweis werden pauschal mit Fr. 350.– sowie Motorräder ohne Angaben zum Gesamtgewicht und/oder zur Leistung werden pauschal mit Fr. 150.– besteuert.</p>
<p>§ 11 Besteuerung nach Hubraum</p> <p>¹ Die Jahressteuer berechnet sich bei:</p> <p>a) Personenwagen aus einem Grundbetrag von Fr. 100.– pro Kalenderjahr und einem Zuschlag von Fr. 11.50 pro 100 ccm;</p> <p>b) Motorrädern und Kleinmotorrädern aus einem Grundbetrag von Fr. 30.– pro Kalenderjahr und einem Zuschlag von Fr. 11.50 pro 100 ccm.</p>	<p>§ 11 Besteuerung nach Gesamtgewicht und Leistung</p> <p>¹ Die Jahressteuer gemäss § 10 Abs. 1 setzt sich aus dem Gesamtgewichts- und dem Leistungsbetrag zusammen. Sie beträgt pro 100 kg Gesamtgewicht Fr. 8.30 und pro kW-Leistung Fr. 1.20.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Der Ausgleich alternativer Antriebskomponenten wird beim Gesamtgewicht berücksichtigt:</p> <p>a) bei Fahrzeugen, die ihre Antriebsenergie ausschliesslich aus einer Batterie oder einer Wasserstoff-Brennstoffzelle beziehen, mit dem Faktor 0,8;</p> <p>b) bei Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen mit dem Faktor 0,9.</p> <p>³ Der Ausgleich alternativer Antriebskomponenten wird bei der Leistung gemäss Fahrzeugausweis berücksichtigt:</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023; Vorlage Nr. 3628.2 (Laufnummer 17462)
	<p>a) bei Fahrzeugen, die ihre Antriebsenergie ausschliesslich aus einer Batterie oder einer Wasserstoff-Brennstoffzelle beziehen, mit dem Faktor 0,7;</p> <p>b) bei Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen mit dem Faktor 0,85.</p> <p>⁴ Ändert sich der durchschnittliche Steuerertrag der Fahrzeugarten gemäss § 10 Abs. 1 um mehr als fünf Prozent, kann der Regierungsrat die Ausgleichsfaktoren gemäss Abs. 2 und 3 der technologischen Entwicklung anpassen. Dabei kann er auch nach Fahrzeugarten unterscheiden.</p>
<p>§ 12 Besteuerung nach Gesamtgewicht</p> <p>¹ Für Lieferwagen, Kleinbusse, Lastwagen, Gesellschaftswagen, Sattelmotorfahrzeuge, Traktoren sowie Motorwagen gemäss Art. 3 Abs. 7 der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) wird eine einfache, für Personewagen und Motorräder mit elektrischem Antrieb sowie für Anhänger und Spezialfahrzeuge eine reduzierte Jahressteuer erhoben.</p>	<p>¹ Für Lieferwagen, Kleinbusse, Lastwagen, Gesellschaftswagen, Sattelmotorfahrzeuge, Traktoren sowie Motorkarren gemäss Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge[SR 741.41] wird eine einfache, für Anhänger sowie Spezialfahrzeuge eine reduzierte Jahressteuer erhoben.</p>
<p>§ 14 Reduzierte Besteuerung</p> <p>¹ Eine reduzierte Jahressteuer von 50 Prozent von den Ansätzen gemäss § 13 wird erhoben für Personenwagen und Motorräder mit elektrischem Antrieb sowie für Sachentransportanhänger, Personentransportanhänger, Wohnanhänger, Sportgeräteanhänger und Anhänger gemäss Art. 4 Abs. 7 BAV.</p> <p>² Eine reduzierte Jahressteuer von 25 Prozent von den Ansätzen gemäss § 13 wird erhoben für Arbeitsmotorwagen (Arbeitsmaschinen und Arbeitskarren), Sachentransport-Ausnahmeanhänger sowie für Motorkarren und Motoreinachser.</p> <p>³ Eine reduzierte Jahressteuer von 12,5 Prozent von den Ansätzen gemäss § 13 wird erhoben für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsanhänger.</p> <p>⁴ Die Mindestjahressteuer beträgt für alle Fahrzeugarten Fr. 40.–.</p>	<p>¹ Eine reduzierte Jahressteuer von 50 Prozent von den Ansätzen gemäss § 13 wird erhoben für Sachentransportanhänger, Personentransportanhänger, Wohnanhänger, Sportgeräteanhänger und Anhänger gemäss Art. 20 Abs. 4 VTS[SR 741.41].</p>
	<p>§ 14a Ermässigung der Jahressteuer</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023; Vorlage Nr. 3628.2 (Laufnummer 17462)
	<p>¹ Fahrzeugen mit einer hohen Energieeffizienz und geringen CO₂-Emissionswerten gemäss § 10 und § 12 kann eine ermässigte Jahressteuer gewährt werden. Für die Ermässigung dürfen zwischen zwei und höchstens fünf Prozent des Bruttoertrags aus Steuern des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs verwendet werden[§ 35 GSW].</p> <p>² Die Ermässigung richtet sich nach den Zielvorgaben des Bundes, insbesondere nach dem Berechnungsmassstab der Energieetikette für Personenwagen und/oder nach CO₂-Emissionswerten.</p> <p>³ Die Ermässigung gilt für das Jahr der Erstinverkehrsetzung und längstens für drei darauffolgende Kalenderjahre.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Modalitäten und das Verfahren der Ermässigung fest.</p>
<p>§ 19 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Kantonsratsbeschluss über die Steuern und Gebühren im Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 25. Mai 1961[GS 18, 193]. Vorbehalten bleibt der Kantonsratsbeschluss betreffend Steuerbefreiung von Katalysatorfahrzeugen vom 28. Februar 1985[GS 22, 647; dieser Beschluss galt bis 31. Dez. 1989.].</p>	<p>§ 19 Aufgehoben.</p>
	<p>§ 19a Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Soweit die neuen Steueransätze gemäss § 11 zu höheren Jahressteuern führen, werden Personenwagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 1. Januar 2025 immatrikuliert sind oder deren Kontrollschilder beim Strassenverkehrsamt hinterlegt sind, bis zu einem Halterwechsel nach bisherigem Recht besteuert.</p> <p>² Bei Fahrzeugen mit Wechselschildern gilt der jeweils höhere Steuerbetrag für den Wechsel zur neuen Bemessungsgrundlage gemäss § 10.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 24. Oktober 2023; Vorlage Nr. 3628.2 (Laufnummer 17462)
	³ Diese Übergangsregelungen gelten während zehn Jahren nach Inkrafttreten der Änderung.
§ 20 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 1987 in Kraft. ² Der Regierungsrat hat das Gesetz zu vollziehen.	§ 20 Aufgehoben.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am].
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Karl Nussbaumer Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom

